

GEMEINDEORDNUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE WIL ZH

(vom 8. Dezember 2005)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2

Gemeindeart

Wil ZH bildet eine politische Gemeinde.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 3

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betreibungsbeamte, sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4

Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 5

Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin

Art. 6

Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit leeren Wahlzetteln.

Art. 7

Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.--.
3. der kommunale Richtplan,

4. die Bau- und Zonenordnung,
5. der Erschliessungsplan,
6. Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne.

3. Gemeindeversammlung

Art. 9

Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 10

Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen

1. die kantonalen Geschworenen,

Art. 11

Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Verordnung über die Abwasseranlagen,
4. der Verordnung über die Gemeinde-Wasserversorgung,
5. die Abfallverordnung,
6. der Friedhof- und Bestattungsverordnung
7. der Grundsätze der Gebührenerhebung
8. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 12

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,

2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,
7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte.

Art. 13

Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 200'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 200'000.--,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 200'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 200'000.--,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 40'000.--
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 40'000.--,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 40'000.--,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14

Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 15

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 16

Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 17

Konferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

2. Gemeinderat

Art. 18

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Art. 19

Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) die 1. und 2. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten,
 - b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
 - d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - b) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 20

Rechtsetzungsbefugnisse

Dem Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,

3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 21

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde, der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde
5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
9. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.
11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
12. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Art. 22

Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr,

4. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 200'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 200'000.--,
5. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 200'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 200'000.--,
6. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 40'000.--,
7. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 40'000.--,
8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 40'000.-- .

Art. 23

Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Tiefbau
5. Sicherheit
6. Gesundheit
7. Fürsorge
8. Vormundschaft
9. Liegenschaften
10. Land- und Forstwirtschaft
11. Werke

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

IV. Weitere Organe und Beamtungen

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 24

Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 25

Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 26

Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommissionen die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 27

Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 28

Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 29

Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 30

Aufgaben und Wahl

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 32

Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 12. Dezember 1996 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Wil ZH, 8. Dezember 2005

Namens der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wil ZH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.